S 32 AS 3361/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 3361/19
Datum	29.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Wege des Ãberprüfungsantrags darüber, ob der Klãger Anspruch hat auf Arbeitslosengeld II für die Monate Mãrz bis Dezember 2019. Der 1992 geborene Klãger ist griechischer Staatsangehãriger. Er hãlt sich seit 2016 wieder gewãhnlich in Deutschland auf. Bis Januar 2019 stand er beim Beklagten im Bezug von Arbeitslosengeld II.

Seit seiner Wiedereinreise ist der Klãger wie folgt erwerbstãtig gewesen:

Zeitraum Arbeitgeber 27.04.2016 bis 31.12.2016 T GmbH 15.08.2017 bis 15.09.2017 H B 13.11.2017 bis 31.07.2018 H

Am 21.09.2018 stellte der Klãger beim Beklagten einen Weiterbewilligungsantrag. Der Be-klagte bewilligte dem Klãger daraufhin mit Bescheid vom 08.10.2018 â geãndert durch Ãn-derungsbescheid vom 24.11.2018 â Arbeitslosengeld II

fÃ¼r die Monate November 2018 bis Oktober 2019. Mit Bescheid vom 04.12.2018 nahm der Beklagte die Leistungsbewilligung ab Februar 2019 zurÃ¼ck.

Seit 24.01.2019 Ã¼bte der KlÃ¤ger eine TÃ¤tigkeit als SpÃ¼lkraft aus im Restaurant P, Inh. L, in N. Der KlÃ¤ger wurde dort freitags abends von 17:00 bis 22:00 Uhr eingesetzt und erhielt ein Arbeitsentgelt von monatlich 100,00 EUR brutto = netto, das bar ausgezahlt wurde. Eine Meldung zur Sozialversicherung ist erfolgt.

Am 05.02.2019 legte der KlÃ¤ger dem Beklagten den Arbeitsvertrag mit Herrn L vor. Mit Be-scheid vom 06.02.2019 lehnte der Beklagte den Antrag "vom 21.09.2018" ab, weil der KlÃ¤-ger ein Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche habe. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 12.02.2019 Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.02.2019 zurÃ¼ckwies.

Am 11.04.2019 beantragte der KlÃ¤ger die Ãberprüfung des Bescheids vom 06.02.2019. Ei-ne BegrÃ¼ndung erfolgte nicht.

Der Beklagte lehnte den ÃberprüfungsantragÃ¼ mit Bescheid vom 08.05.2019 ab. Bei Erlass des zur ÃberprüfungÃ¼ gestellten Bescheids sei das Recht richtig angewandt worden. Auch sei man von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen.

Gegen den Bescheid vom 08.05.2019 legte der KlÃ¤ger am 04.06.2019 Widerspruch ein. Auch der Widerspruch wurde nicht begrÃ¼ndet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.06.2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der Widerspruch sei zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Weil der KlÃ¤ger nichts vorgebracht habe, das fÃ¼r die Unrichtigkeit des zur ÃberprüfungÃ¼ gestellten Bescheids sprechen kÃ¶nne, habe der Beklagte eine sachliche PrÃ¼fung des Bescheids ablehnen dÃ¼rfen.

Der KlÃ¤ger hat am 11.07.2019 Klage erhoben.

Seit 01.09.2019 wird der KlÃ¤ger von Herrn L als Servicekraft eingesetzt. Nunmehr arbeitet er 25 Stunden monatlich bei einem Stundenlohn von 10,00 EUR brutto. Am 16.01.2020 hat der KlÃ¤ger einen neuen Leistungsantrag beim Beklagten gestellt.

Der KlÃ¤ger meint, aufgrund der TÃ¤tigkeit im Restaurant P Arbeitnehmer zu sein und einen Leistungsanspruch zu haben. Bereits eine TÃ¤tigkeit mit einem Arbeitsentgelt von 100,00 EUR sei insoweit ausreichend.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des ÃberprüfungsÃ¼ bescheids vom 08.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.06.2019 zu verurteilen, den Ablehnungsbescheid vom 06.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2019 zurÃ¼ckzu-nehmen und dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld II in gesetzlicher

HÃ¶he zu gewÃ¤hren fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Dezember 2019.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt er Bezug auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid.

Die Beteiligten haben sich einverstanden erklÃ¤rt mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung.

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Inhalte der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, der Gerichtsakte des Verfahrens S 32 AS 841/19 ER, der Gerichtsakte des Verfahrens S 32 AS 1571/19 = L 19 AS 1441/19 sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Nachdem die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis hiermit erklÃ¤rt haben, entscheidet die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig, insbesondere als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG statthaft. Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Durch den angegriffenen Ãberprüfungsbescheid vom 08.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.06.2019 ist der KlÃ¤ger nicht be-schwert i. S. d. Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Der angegriffene Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte den Ablehnungsbescheid vom 06.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.06.2019 zurÃ¼cknimmt. Ein sol-cher Anspruch folgt insbesondere nicht aus Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) i. V. m. Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch (SGB X). Die materiellen Voraussetzungen der genannten Normen liegen nicht vor.

Nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzu-nehmen, soweit bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sach-verhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und Sozialleistungen des-halb zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Dabei mag dahinstehen, inwieweit der Beklagte eine inhaltliche PrÃ¼fung des zur Ãberprü-fung gestellten Bescheids bereits deshalb ablehnen durfte, weil weder der Ãberprüfungsan-trag noch der Widerspruch begrÃ¼ndet wurden (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 13.02.2014, B 4 AS 22/13 R, juris, Rn. 13 ff.). Der Beklagte hat weder einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt noch das

Recht unrichtig angewandt.

Bei Erlass des Ablehnungsbescheids vom 06.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.06.2019 ist nicht von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erweist. Zwar erzielt der KlÃ¤ger seit September 2019 ein hÃ¶heres Erwerbsein-kommen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine nachtrÃ¤gliche Ãnderung der Sachlage. NachtrÃ¤gliche Ãnderungen der Sachlage sind im ÃberprÃ¼fungsverfahren nicht zu berÃ¼ck-sichtigen (BSG, Urteil vom 15.06.2010, B 2 U 22/09 R, juris, Rn. 18).

Bei Erlass des zur ÃberprÃ¼fung gestellten Ablehnungsbescheids ist auch das Recht nicht unrichtig angewandt worden. Das Gericht versteht den Ablehnungsbescheid dahingehend, dass er einen in der am 05.02.2019 erfolgten Ãbersendung des neuen Arbeitsvertrags zu erblickenden Leistungsantrag des KlÃ¤gers ablehnt. Zwar bezieht sich die Ablehnung nach dem VerfÃ¼gungssatz auf den Weiterbewilligungsantrag vom 21.09.2018. Jedoch ist aus-schlaggebend dafÃ¼r, welchen Regelungsgehalt ein Verwaltungsakt hat, nicht allein der Wortlaut. MaÃstab fÃ¼r die Auslegung von Verwaltungsakten ist vielmehr der objektive EmpfÃ¤ngerhorizont (BSG, Urteil vom 25.10.2017, B 14 AS 9/17 R, juris, Rn. 21 ff.). Ausgehend vom objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont war der Ablehnungsbescheid als Reaktion auf den Ã¼bersandten Arbeitsvertrag und das hierin zum Ausdruck kommende neue Leistungsbegeh-ren zu werten. Denn einer erneuten Ablehnung des vorherigen Weiterbewilligungsantrags bedurfte es nach RÃ¼cknahme der diesbezÃ¼glichen Bewilligungsbescheide nicht mehr.

Der Beklagte hat den am 05.02.2019 gestellten neuen Leistungsantrag zu Recht abgelehnt. Der KlÃ¤ger hatte aufgrund des zu berÃ¼cksichtigenden Sachverhalts â also der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse bis einschlieÃlich August 2019 â keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Er war gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c SGB II von Leistungen ausgeschlossen, weil er AuslÃ¤nder ist und ihm ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche zustand. Insbesondere ergab sich aus der TÃ¤tigkeit im Restaurant P keine Arbeitnehmereigenschaft i. S. d. Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU (FreizÃ¼gG/EU). Arbeitnehmer i. S. d. Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 FreizÃ¼gG/EU "ist jeder, der eine tatsÃ¤chliche und echte TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt mit Ausnahme derjenigen Arbeitnehmer, deren TÃ¤tigkeit einen so geringen Umfang hat, als dass sie sich als vÃ¶llig untergeordnet und unwesentlich darstellt" (Landessozialgericht [LSG] NRW, Beschluss vom 23.12.2015, L 12 AS 2000/15 B ER, juris, Rn. 6 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R, juris, Rn. 18). Die Kriterien zur Beurtei-lung der Frage, ob eine vÃ¶llig untergeordnete und unwesentliche TÃ¤tigkeit vorliegt, werden in Ziff. 2.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum FreizÃ¼gG/EU zutreffend wie folgt zusammengefasst:

"Das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft ist im Rahmen einer Gesamtschau aller UmstÃ¤nde der fraglichen TÃ¤tigkeiten als auch des fraglichen VertragsverhÃ¤ltnisses zu entscheiden. Der EuGH hat bereits TÃ¤tigkeiten mit einer Wochenarbeitszeit von 10 bis 12 sowie von 5,5 Wochenstunden fÃ¼r die BegrÃ¼ndung des Arbeitnehmerstatus ausrei-chen lassen (EuGH, Urteil vom 3. Juni

1986, Rs. 139/85 â□□ Kempf; EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, Rs. C-14/09 â□□ Genc). Der EuGH hat auch keinen Mindestbetrag fÃ¼r eine VergÃ¼tung festgelegt, unterhalb derer ein UnionsbÃ¼rger nicht oder nicht mehr als Arbeit-nehmer anzusehen ist. Er hat bereits ein Monatseinkommen von 175 Euro ausreichen lassen. Der Gerichtshof hat allerdings weitere Kriterien benannt, die zur KlÃ¤rung heran-gezogen werden kÃ¶nnen, ob es sich um eine tatsÃ¤chliche und echte TÃ¤tigkeit handelt, darunter ein Anspruch auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung eines gÃ¼ltigen Tarifvertrags der Branche auf dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤lt-nis oder die bereits bestehende Dauer des ArbeitsverhÃ¤ltnisses (EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, Rs. C-14/09 â□□ Genc). Eine nach nationalem Recht geringfÃ¼gige BeschÃ¤f-tigung kann eine Arbeitnehmereigenschaft begrÃ¼nden. Als Arbeitnehmer gilt auch, wer eine Berufsausbildung im dualen System absolviert."

Ausgehend von diesem MaÃ□stab war der KlÃ¤ger nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Zwar sprach fÃ¼r ihn die erfolgte Meldung zur Sozialversicherung. Die Arbeitszeit von lediglich fÃ¼nf Stunden wÃ¶chentlich und das Arbeitsentgelt von 100,00 EUR sprachen jedoch â□□ aus-schlaggebend â□□ gegen die Annahme einer mehr als unwesentlichen TÃ¤tigkeit. Hinzu kommt, dass der Lohn bar ausgezahlt wurde (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.06.2017, L 31 AS 848/17 B ER, juris, Rn. 25).

Einen Rechtssatz dahingehend, dass ein Arbeitsentgelt von 100,00 EUR stets zur Annah-me der Arbeitnehmereigenschaft fÃ¼hre, gibt es nicht. Abweichendes folgt auch nicht aus der vom KlÃ¤ger zitierten Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 12.09.2018, B 14 AS 18/17 R, juris, Rn. 20 f.). In der zitierten Entscheidung stellt das BSG vielmehr â□□ wie auch das Gericht vorliegend â□□ auf eine Gesamtschau ab. Hinzu kommt, dass der vom BSG ent-schiedene Fall sich von dem vorliegenden unterscheidet. Das Arbeitsentgelt der KlÃ¤gerin in dem vom BSG entschiedenen Fall betrug nicht durchgehend nur 100,00 EUR.

Dem KlÃ¤ger ist zuzugeben, dass in der Rechtsprechung teilweise Erwerbseinkommen fÃ¼r die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft als ausreichend angesehen wird, wenn dieses den Grundfreibetrag nach Â§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II Ã¼bersteigt (zum Beispiel LSG NRW, Beschluss vom 16.12.2016, L 12 AS 1420/16 B ER, juris, Rn. 25). Das Arbeitseinkommen des KlÃ¤gers Ã¼berstieg bis einschlieÃ□lich August 2019 den Grundfreibetrag von 100,00 EUR allerdings nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Erstellt am: 11.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024